



SMA Werksgarantie

Hinweis: Die vorliegende Beschreibung der Werksgarantie der SMA Solar Technology AG (nachfolgend „SMA“) gilt für sämtliche Käufe der unten angegebenen Produkttypen, die nach dem 1. Juli 2019 erfolgt sind, und ersetzt insoweit alle früheren Gewährleistungsrechte der SMA Werksgarantie.

Die SMA Werksgarantie ist keine Haltbarkeitsgarantie und umfasst keine Verfügbarkeitsgarantie. Sie gilt ausschließlich für neue Geräte folgender Produkttypen:

SUNNY HIGHPOWER, SUNNY TRIPOWER, SUNNY TRIPOWER STORAGE, SUNNY BOY, SUNNY BOY STORAGE, SUNNY ISLAND, SUNNY HOME MANAGER, SUNNY REMOTE CONTROL, SUNNY VIEW, SMA HYBRID CONTROLLER, SMA CLUSTER CONTROLLER, SMA COM GATEWAY, SMA INVERTER MANAGER, SMA BLUETOOTH REPEATER, SMA CONNECTION UNIT, SMA CT METER, SMA DC-COMBINER, SMA ENERGY METER, SMA RAPID SHUTDOWN SYSTEM, SMA READY RACK, SMA WEBCONNECT, CLOUD CONNECT ADVANCED, TS4-R, GATEWAY, GRID-CONNECT-BOX, MC-BOX, NA-BOX, SMARTFORMER, SMA ENERGY SYSTEM - BUSINESS S, SMA ENERGY SYSTEM - BUSINESS XL, SMA ENERGY SYSTEM - HOME M, SMA STORAGE PACKAGE - BUSINESS, AUTOMATIC BACKUP UNIT

Keine Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte oder sonstiger nationaler gesetzlicher Rechte

Die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Geräteverkäufers und die korrespondierenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers, die rechtmäßig nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden dürfen, werden durch diese SMA Werksgarantie nicht berührt. Darüber hinaus bleiben nationale gesetzliche Rechte für den Fall, dass die vorliegende SMA Werksgarantie gegen nationale gesetzliche Rechte verstößt, die rechtmäßig nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden dürfen und dem Garantieberechtigten weitere Rechte neben der SMA Werksgarantie gewähren, von den Bestimmungen dieser SMA Werksgarantie unberührt.

Garantiegeber

Garantiegeber ist SMA. SMA behält sich vor, die Leistungen dieser SMA Werksgarantie durch von SMA autorisierte Partner erbringen zu lassen.

Garantieberechtigter

Ansprüche aus der vorliegenden SMA Werksgarantie dürfen ausschließlich folgende Personen geltend machen: (i) Käufer, die die Geräte selbst gekauft und erstmals in Betrieb genommen haben (nachfolgend „Inbetriebnehmer“) und (ii) Käufer, die die Geräte rechtmäßig und ohne Modifikationen vom Inbetriebnehmer oder von dem (den) Rechtsnachfolger(n) des Inbetriebnehmers erworben haben. Die Anspruchsberechtigten der vorliegenden SMA Werksgarantie werden nachfolgend als „Garantieberechtigte“ bezeichnet. Andere Personen sind nicht berechtigt, aus dieser SMA Werksgarantie Ansprüche gegen SMA geltend zu machen. Allerdings darf der Garantieberechtigte einen Dritten benennen, um seine Ansprüche aus dieser SMA Werksgarantie geltend zu machen. Eine Abtretung und/oder Übertragung dieser Rechte auf andere Personen als einen Garantieberechtigten ist nicht zulässig.

Garantiezeit

Der Garantieberechtigte erhält für **SUNNY VIEW** (mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Modelle von Sunny View), **SMA COM GATEWAY**, **SUNNY HOME MANAGER**, **SMA DC COMBINER**, **SMA ENERGY METER**, **SMA WEBCONNECT**, **SMA DATA MANAGER M**, **SMA Wetterstation**: COM-WS-XXX-10, eine SMA Werksgarantie von **2 JAHREN**.

Für **SUNNY HIGHPOWER**, **SUNNY TRIPOWER** (mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Modelle von Sunny Tripower), **SUNNY TRIPOWER STORAGE**, **SUNNY BOY** (mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Modelle von Sunny Boy) **SUNNY ISLAND** (mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Modelle von Sunny Island), **SUNNY REMOTE CONTROL**, **SUNNY VIEW**: SUNNY VIEW-10-JP, **SMA INVERTER MANAGER**, **SMA CT METER**, **SMA READY RACK**, **SMA CLUSTER CONTROLLER**, **CLOUD CONNECT ADVANCED**, **GRID-CONNECT-BOX**, **MC-BOX**, **NA-BOX**, **SMARTFORMER**, **SMA HYBRID CONTROLLER**, **SMA EV Charger**, einschließlich ihres Standardzubehörs und ihrer Interfaces und Trennoptionen, erhält der Garantieberechtigte eine SMA Werksgarantie von **5 JAHREN**. Beim SMA Hybrid Controller sind die Inbetriebnahmedokumente vor der Inbetriebnahme zu unterzeichnen und an SMA zurückzusenden oder die SMA Werksgarantie erlischt.

Für **SUNNY TRIPOWER**: STP xx000TL-US-10, STP 50-US-40, STP xx-US-41, **SUNNY BOY**: SB xx000TL-US-22, SB xx000TL-US-12, SBxx-1SP-US-4x, SBxx-1TP-US-40, SB xx000TL-JP-22, **SUNNY ISLAND**: SI4.4M-12, SI6.0H-12, SI8.0H-12, SI4.4M-13, SI6.0H-13, SI8.0H-13, **SMA CONNECTION UNIT**: CU1000-US, **SUNNY BOY STORAGE**: SBS xx-US-10, SBS-ABU-200-US-10, **SMA RAPID SHUTDOWN SYSTEM**, **GATEWAY**, **SMA SPEEDWIRE/ WEBCONNECT DATAMODULE**: SWDM-JP, **SMA ENERGY SYSTEM – BUSINESS S**, **SMA ENERGY SYSTEM – BUSINESS XL**, **SMA STORAGE PACKAGE - BUSINESS**, **SMA ENERGY SYSTEM – HOME M**, einschließlich ihres Standardzubehörs und ihrer Interfaces und Trennoptionen, erhält der Garantieberechtigte eine SMA Werksgarantie von **10 JAHREN**.

- Die Garantiezeit für -US Sunny Tripower und -US Sunny Boy-Modelltypen sowie die -US SMA Connection Units, die in anderen Ländern als Kanada, Mexiko und den USA installiert sind, beträgt 5 Jahre.
- Die Sunny Island erfordern eine Geräteregistrierung innerhalb von 31 Kalendertagen nach der Erstinbetriebnahme über das Sunny Portal oder bei Off-Grid-Betrieb über den beiliegenden Informationsbogen. Ansonsten beträgt die Garantiezeit 5 Jahre.
- Sunny Boy Storage erfordert eine Geräteregistrierung auf dem SMA Sunny Portal (www.sunnyportal.de) innerhalb von 31 Kalendertagen nach der Erstinbetriebnahme. Ansonsten beträgt die Garantiezeit 5 Jahre.
- Für SMA System Packages **SMA ENERGY SYSTEM – BUSINESS S**, **SMA ENERGY SYSTEM – BUSINESS XL**, **SMA STORAGE PACKAGE – BUSINESS**, **SMA ENERGY SYSTEM – HOME M** gelten die nachfolgenden Bedingungen*:
 - Die SMA Werksgarantie von 10 JAHREN für System Packages wird nur gewährt, wenn das Inbetriebnahmeprotokoll für das jeweilige System (www.SMA-Solar.com) ordnungsgemäß ausgefüllt und innerhalb von 30 Tagen nach abgeschlossener Inbetriebnahme des Systems (an Service-SG-Commissioning-Reports@sma.de) gesendet wurde.
 - Sollte das Inbetriebnahmeprotokoll nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sein oder falsche Angaben enthalten, lehnt SMA die SMA Werksgarantie von 10 JAHREN für System Packages ab.
 - Die SMA Werksgarantie von 10 JAHREN für System Packages SMA ENERGY SYSTEM – BUSINESS S, SMA ENERGY SYSTEM – BUSINESS XL, SMA STORAGE PACKAGE – BUSINESS wird nur bei erfolgter Systeminstallation in Deutschland gewährt.
 - Die SMA Werksgarantie von 10 JAHREN für System Package SMA ENERGY SYSTEM – HOME M wird nur bei erfolgter Systeminstallation in Italien gewährt.

- Die SMA Werksgarantie von 10 JAHREN für System Packages wird nur für die Komponenten gewährt, die im Inbetriebnahmeprotokoll aufgelistet und von SMA als System Package definiert sind. Zusatzkomponenten sind von der SMA Werksgarantie von 10 JAHREN für System Packages ausgeschlossen.
- **Für die Systemkomponente "Batterie" gelten separate Garantien.** Die derzeit geltenden Garantiebedingungen stehen auf www.SMA-Solar.com zur Verfügung.

*hiervon ausgenommen sind in Nordamerika verkaufte SMA Energy System Packages.

Für das **TS4-R** erhält der Garantieberechtigte eine SMA Werksgarantie von **25 JAHREN**.

- TS 4-R-Geräte erfordern eine Systemregistrierung auf dem SMA Sunny Portal (www.sunnyportal.de) oder in der Tigo Cloud (wenn das System einen Nicht-SMA-Wechselrichter enthält) innerhalb von 31 Kalendertagen nach der Erstinbetriebnahme. Wenn eine Ferneinwahl für das System nicht zur Verfügung steht, wird die Fähigkeit von SMA zur Ferndiagnose und Fernproblemlösung auf die Unterstützung des Garantieberechtigten bei der Verwendung von manuellen bauseitigen Methoden reduziert.

Für alle oben aufgeführten Produkttypen beginnt die Werksgarantiezeit bei Erstinbetriebnahme des Gerätes (im Einklang mit dem Inbetriebnahmeprotokoll) durch oder für den ersten Garantieberechtigten. Die Geltung dieser SMA Werksgarantie setzt voraus, dass das Gerät nach der für das Gerät geltenden Installationsanleitung des Herstellers installiert und in Betrieb genommen wird. Wurden am Gerät bauliche oder eigenmächtige Änderungen vorgenommen, die nicht auf Veranlassung von SMA zurückgehen, erlischt die SMA Werksgarantie unabhängig von den oben angegebenen Zeiträumen am Zeitpunkt der Vornahme dieser baulichen oder eigenmächtigen Änderungen. Tritt an baulich veränderten Geräten, deren Veränderung nicht durch SMA veranlasst wurde, ein Schaden auf, so werden die zur Beseitigung des Schadens anfallenden Kosten, unabhängig davon, ob die baulichen Änderungen schadensursächlich sind, nicht von dieser SMA Werksgarantie abgedeckt. SMA wird den Garantieberechtigten im Vorfeld über diese Kosten in Kenntnis setzen. Die Durchführung der Instandsetzung hängt von der Zustimmung des Garantieberechtigten zu dieser Kostenübernahme ab.

Räumlicher Geltungsbereich

Die vorliegende SMA Werksgarantie gilt weltweit. Die Garantieleistungen können in einzelnen Ländern des räumlichen Geltungsbereichs unterschiedlich sein (siehe unten).

Garantieleistungen

Die SMA Werksgarantie umfasst für die vereinbarte Garantiezeit im Rahmen und nach Maßgabe der in dieser SMA Werksgarantie geregelten Bedingungen ab dem Beginn der Garantiezeit die Kosten für anfallende Instandsetzungen und/oder Ersatzteile. Weist ein Gerät innerhalb der festgelegten Garantiezeit einen Defekt auf, so wird, nach Wahl von SMA,

- das Gerät gegen ein nach Produkttyp und Alter gleichwertiges Ersatzgerät ausgetauscht oder
- vor Ort durch SMA oder einen von SMA benannten Servicepartner instand gesetzt (wenn SMA zu der Auffassung gelangt, dass das geografische Gebiet, in dem das System betrieben wird, als zu riskant betrachtet wird, um Vor-Ort-Dienstleistungen für dieses Gebiet durchzuführen, wird die Pflicht von SMA zur Erbringung der Dienstleistungen in diesem Gebiet für den Zeitraum, während dessen ein solches Risiko nach vernünftigem Ermessen vorliegt, ausgesetzt), oder
- das Gerät bei SMA durch SMA oder einen durch SMA beauftragten SMA-Servicepartner instand gesetzt oder
- für Produkte mit SMA Werksgarantien mit einer Garantiezeit über 5 Jahre der durch SMA festgelegte, angemessene Marktwert des defekten Gerätes erstattet (zugrunde gelegt wird der Marktwert, den das Gerät ohne den Defekt hätte).

Der Garantieberechtigte muss ein nach Produkttyp und Alter gleichwertiges Ersatzgerät auch dann akzeptieren, wenn dieses Schönheitsmängel umfasst, welche die Energieerzeugung oder Sicherheitskonformität nicht beeinflussen. SMA verwendet bei der Instandsetzung oder dem Austausch des Gerätes des Garantieberechtigten nach eigener Wahl neue und/oder neuwertige Teile in ursprünglicher oder verbesserter Ausführung.

Besondere Hinweise, sofern SMA die Bereitstellung eines Ersatzgerätes wählt

Wenn sich SMA für den Ersatz des Gerätes entscheidet, sendet SMA nach eigenem Ermessen entweder vorab oder nach Vorauszahlung des Wertes des Ersatzgerätes und der Lieferkosten oder aber nach Erhalt des defekten Gerätes ein Ersatzgerät. Wie von SMA verlangt, ist der Garantieberechtigte verpflichtet, das defekte Gerät in einer geeigneten Transportverpackung an eine von SMA festgelegte Adresse im selben Land, von dem aus das Ersatzgerät versendet wird, auf seine Gefahr zurückzusenden. Die durch den Ausbau und Ersatz des Gerätes sowie die für den Versand des Ersatzgerätes entstehenden Kosten und die für den Rücktransport entstehenden Kosten (einschließlich Kosten für Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen und Zölle) sind vollumfänglich vom Garantieberechtigten zu tragen. Wenn das Gerät jedoch in einem **SMA Primary Support-Land** (siehe nachstehende Tabelle) installiert ist, umfasst die SMA Werksgarantie auch Kosten für Transport, Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen und Zölle für Ersatz- und zurückgesandte Geräte.

SMA behält sich das Eigentum an dem gelieferten Ersatzgerät bis zum Erhalt des defekten Gerätes vor.

Wenn sich SMA dafür entschieden hat, vor dem Versenden des Ersatzgerätes von dem Garantieberechtigten die Vorauszahlung des Wertes des Ersatzgerätes zu verlangen, so wird SMA dem Garantieberechtigten den vom Garantieberechtigten als Vorauszahlung des Wertes des Ersatzgerätes erhaltenen Betrag zurückerstatten, sobald der Garantieberechtigte das defekte Gerät an SMA zurückgesandt hat und dieses defekte Gerät nur die Mängel aufweist, die SMA zuvor mitgeteilt wurden.

Sollte der Garantieberechtigte das defekte Gerät erst nach mehr als dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt des Ersatzgerätes an SMA zurücksenden, so hat SMA das Recht, dem Garantieberechtigten die Kosten für die Verwaltung der überfälligen Rücksendung (Return Material Authorization, RMA) in Rechnung zu stellen. Rücksendungen werden nur dann angenommen, wenn auf der Verpackung der zurückgesandten Geräte deutlich sichtbar eine gültige, von SMA vergebene Vorgangsnummer (RMA-Nummer) angebracht ist.

Besondere Hinweise, sofern SMA die Instandsetzung eines Gerätes vor Ort wählt

Wenn sich SMA dafür entscheidet, das Gerät vor Ort instand zu setzen (Instandsetzung durch SMA oder einen von SMA benannten Servicepartner), umfasst die SMA Werksgarantie das Material für die Instandsetzung und die Arbeitskosten für den Ausbau und Austausch des Teils oder Ersatzgerätes, sofern das Gerät im Erdgeschoss oder auf einem sicher zu erreichenden Dach installiert ist. Alle anderen Kosten, einschließlich Kosten für Transport, Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen, Zölle, Kosten für den sicheren Zugang zu Schrägdächern oder für Hebegeschirr, Reise- oder Aufenthaltskosten sowie Kosten eigener Mitarbeiter des Garantieberechtigten und Kosten von nicht durch SMA autorisierten Dritten, sind nicht von der SMA Werksgarantie abgedeckt. Wenn das Gerät jedoch in einem **SMA Primary Support-Land** (siehe nachstehende Tabelle) installiert ist, umfasst die SMA Werksgarantie auch Kosten für Transport, Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen und Zölle für Ersatz- und zurückgesandte Teile und Geräte.

Besondere Hinweise, sofern SMA die Instandsetzung eines Gerätes bei SMA wählt

Wird das Gerät bei SMA instand gesetzt, ist der Garantieberechtigte verpflichtet, das defekte Gerät zu demontieren und in einer geeigneten Transportverpackung auf seine eigene Gefahr zur Instandsetzung an SMA in Kassel (Deutschland) zu senden. Nach Instandsetzung des Gerätes bei SMA sendet SMA das instand gesetzte Gerät an den Garantieberechtigten zurück. Die durch den Ausbau und Austausch des Gerätes und die für die Rücksendung des Gerätes an den Standort von SMA in Kassel (Deutschland) entstehenden Kosten sowie die Kosten für die Rücksendung an den

Garantieberechtigten (einschließlich Kosten für Transport, Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen und Zölle) sind vollumfänglich vom Garantieberechtigten zu tragen. Wenn das Gerät jedoch in einem **SMA Primary Support-Land** (siehe nachstehende Tabelle) installiert ist, umfasst die SMA Werksgarantie auch Kosten für Transport, Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen und Zölle für das zurückgesandte und instand gesetzte Gerät.

Besondere Hinweise zur Übernahme anderer Kosten

SMA setzt den Garantieberechtigten über alle Kosten (insbesondere Wert des Ersatzgerätes, Kosten für Transport, Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen, Zollkosten, Reise- oder Aufenthaltskosten), die eine Zahlung im Vorfeld der Reparaturarbeiten erfordern, in Kenntnis. Die Durchführung der Instandsetzung hängt von der Zustimmung des Garantieberechtigten zu dieser Kostenübernahme ab.

SMA Primary Support-Länder

Bei SMA Primary Support-Ländern handelt es sich um die folgenden Länder, jedoch ohne deren Überseegebiete und assoziierte Inselgebiete:

Australien	Kanada	Chile	China	EU-Staaten	Indien	Vatikanstadt
Japan	Jordanien	Liechtenstein	Malaysia	Mexiko	Monaco	Neuseeland
Philippinen	San Marino	Südafrika	Südkorea	Schweiz	Taiwan	Thailand
Türkei	Vereinigte Arabische Emirate	Vereinigte Staaten von Amerika	Brasilien	Israel		

Ausschluss der Garantieleistungen

In der SMA Werksgarantie sind jene Schäden oder Performance-Probleme nicht inbegriffen, die aus folgenden Gründen entstehen:

- Nichtbeachtung der technischen Dokumentationen und Anleitungen sowie der darin enthaltenen Anforderungen und sich darauf beziehenden Protokolle
- Schäden im Zusammenhang mit unsachgemäßer Bearbeitung, Beförderung, Lagerung oder Neuverpackung entgegen den Vorgaben von SMA
- Fehlerhafte Installation oder fehlerhafte, nicht durch SMA erbrachte Inbetriebnahme
- Nicht von SMA genehmigte Eingriffe, Umrüstungen oder Instandsetzungsversuche
- Unzureichende Belüftung des Gerätes und daraus resultierende thermische Schädigungen
- Korrosion infolge eines Einsatzes in aggressiven Atmosphären oder außerhalb der spezifizierten Umgebungsbedingungen
- Nichtbeachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (UL, CSA, VDE, IEC usw.)
- Falsche Verwendung oder unsachgemäßer Betrieb (darunter insbesondere unsachgemäße erzwungene Abschaltung oder falsches DC-Verhältnis)
- Verwendung von Batterietypen, die für den Betrieb mit SMA Batterie-Wechselrichtern nicht zertifiziert sind
- Sunny Island- und Sunny Boy Storage-Wechselrichter, die 20.000 Volllast-Betriebsstunden übersteigen (Volllaststunde definiert als Energie der AC-Entladung und AC-Ladung über die gesamte Betriebszeit geteilt durch die Geräte-Nennleistung)
- Unfälle und Einwirkungen von außen

- Höhere Gewalt – insbesondere Überspannung, Blitzschlag, Überschwemmungen, Brände, Erdbeben, Sturmschäden, Schädlingsbefall und Schäden durch Nagetiere

Die nachstehenden Elemente sind von der vorliegenden SMA Werksgarantie ausdrücklich ausgeschlossen:

- Alle Komponenten, die nicht ursprünglich von SMA verkauft wurden, darunter insbesondere installierte Kabel, Steuerungen, Akkumulatoren, Batterien, Stromwandler, Spannungswandler und Kommunikationsgeräte
- Verbrauchsmaterialien und Teile des Gerätes, die regelmäßigem Verschleiß unterliegen (darunter insbesondere Varistoren, Lüfter, Überspannungsableiter, String-Sicherungen, ESS, Filter, Akkumulatoren, Batterien und Überspannungsschutzeinrichtungen)
- Schönheits- oder Oberflächenmängel, die keine direkte Auswirkung auf die Energieumwandlung oder auf Form, Passung und Funktion haben

Auswirkungen von Garantieleistungen auf die (verbleibende) Garantiezeit

Im Falle eines Austauschs des gesamten Gerätes gemäß dieser SMA Werksgarantie wird die noch verbleibende Garantiezeit auf das Ersatzgerät übertragen. Werden Gerätekomponten gemäß dieser SMA Werksgarantie ersetzt oder instand gesetzt, so erhalten die eingesetzten Komponenten die gleiche noch verbleibende Garantiezeit wie das instand gesetzte Gerät.

Vorgehen bei Geltendmachung von Rechten aus dieser SMA Werksgarantie

Der Garantieberechtigte muss SMA innerhalb der festgelegten Garantiezeit über einen Fehler oder Mangel an einem Gerät in Kenntnis setzen. Um zu ermitteln, ob das Gerät von der SMA Werksgarantie abgedeckt ist, muss der Garantieberechtigte – zusätzlich zu den nachfolgend angegebenen Anforderungen – die Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls mitsamt der Seriennummer des defekten Gerätes vorlegen. SMA behält sich das Recht vor, eine Kopie anderer Dokumente anzufordern, darunter insbesondere die Kaufrechnung mitsamt der Seriennummer des Gerätes. SMA akzeptiert nur Dokumente in den folgenden Sprachen: Arabisch, Tschechisch, Niederländisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Griechisch, Hindi, Italienisch, Japanisch, Mandarin, Koreanisch (Südkorea), Spanisch und Thailändisch. Beglaubigte Übersetzungen in eine der oben genannten Sprachen werden ebenfalls akzeptiert. Das Typenschild am Gerät muss vollständig lesbar sein. Wenn die vorgenannten Anforderungen nicht vollständig erfüllt sind, ist SMA nicht dazu verpflichtet, irgendeiner der Verpflichtungen aus dieser SMA Werksgarantie nachzukommen.

Der Garantieservice ist u. a. über den SMA-Online-Support unter www.SMA-Solar.com unter der Rubrik SERVICE & SUPPORT erreichbar. Dem Garantieberechtigten bzw. seinem Vertreter mit elektrotechnischer Ausbildung obliegt die Verpflichtung, ihrem lokalen SMA Service Center einen Fehler entsprechend der unten beschriebenen Vorgehensweise mitzuteilen.

- Für eine sachgemäße Fehlerdiagnose kann es erforderlich sein, dass ein qualifizierter Servicetechniker vor Ort am Standort des SMA-Gerätes ist und mit einem qualitativ hochwertigen digitalen AC/DC-Spannungsmesser und den erforderlichen Werkzeugen, wie in der SMA Geräteanleitung spezifiziert, ausgestattet ist.
- Der qualifizierte Servicetechniker vor Ort kann gebeten werden, eine Spannungsmessung durchzuführen und Fehlercodes vom Wechselrichter anzugeben.
- Zusätzliche Informationen können erforderlich sein, darunter insbesondere:
 - Typenbezeichnung
 - Installationsort
 - Erstinbetriebnahmedatum
 - PV-Generator Konfiguration
 - Batteriehersteller und Batterietyp

- Beschreibung sämtlicher Umrüstungen, die am Wechselrichter vorgenommen wurden
- Optionale Schnittstellenmodule sind vorsichtig vom zurückzusendenden Wechselrichter zu entfernen und für die Weiterverwendung mit dem Ersatzgerät aufzubewahren.
- SMA wird Anweisungen für die ordnungsgemäße Rücksendung oder Entsorgung des defekten Gerätes bereitstellen.
- Wenn bei der Prüfung des Gerätes durch die SMA Service-Instandsetzungsabteilung keine Fehler entdeckt werden, können dem Garantieberechtigten eine Inspektionsgebühr und Transportkosten berechnet werden.

Falls und soweit nach dieser SMA Werksgarantie Leistungen durch SMA unentgeltlich zu erbringen sind, so sind diese nur unentgeltlich, falls und soweit das Vorgehen im Voraus mit SMA abgesprochen und durch SMA schriftlich bestätigt wurde. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Textform; dies gilt auch für elektronische Mitteilungen wie Fax und E-Mail. Alle dem Garantieberechtigten bei der Ausübung seiner Rechte nach der SMA Werksgarantie entstandenen Kosten werden vom Garantieberechtigten getragen.

Abschließende Geltung

Die in dieser SMA Werksgarantie genannten Rechte geben abschließend die exklusiven Rechte des Garantieberechtigten nach dieser SMA Werksgarantie wieder. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Ersatz der durch den Defekt des Gerätes begründeten unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, der durch die Demontage oder die Installation entstandenen Kosten und/oder Ersatzansprüche für Stromerzeugungsverluste oder entgangene Gewinne, sind nicht von der SMA Werksgarantie abgedeckt. Sollte der Garantieberechtigte unter dieser SMA Werksgarantie unnötige oder unberechtigte Serviceeinsätze und/oder SMA-Ersetzungen anfordern, ist SMA berechtigt, dem Garantieberechtigten die dabei angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Sämtliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dieser SMA Werksgarantie unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Wenn es sich bei dem Garantieberechtigten jedoch um einen Verbraucher im Sinne von Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 handelt, und SMA entweder (i) ihre beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten in dem Staat ausgeübt hat, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, oder (ii) diese Tätigkeiten, unabhängig von der Art und Weise, in der dies geschieht, auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausgerichtet hat und (iii) diese SMA Werksgarantie in den Bereich dieser Tätigkeiten fällt, so führt die Wahl des deutschen Rechts gemäß der Angabe in diesem Absatz nicht dazu, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.
- (2) Sofern es sich bei dem Garantieberechtigten um einen Kaufmann, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, wird Kassel (Deutschland) als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser SMA Werksgarantie bestimmt.
- (3) Falls der Anspruchsberechtigte ein Verbraucher ist, dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort in der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gilt Folgendes: SMA ist bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der folgenden Schlichtungsstelle teilzunehmen: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl.

Weitere Informationen finden Sie auf www.SMA-Solar.com unter der Rubrik „Service“